

Notwendigkeit der Hygienebelehrung in Kochkursen

Hygienebelehrung nach [§§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#)

Nach §§ 42 und 43 IfSG sind alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen oder diese zubereiten, verpflichtet, regelmäßig eine Hygienebelehrung nachzuweisen. Dazu zählen auch Kursleiter/-innen von Kochkursen an der vhs Tübingen.

1. Erstbelehrung

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss eine Belehrung durch das Gesundheitsamt oder einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt erfolgen. Die Bescheinigung darf bei Beginn der Tätigkeit nicht älter als 3 Monate sein. Eine Kopie der Bescheinigung ist bei der vhs Tübingen abzugeben.

2. Folgebelehrung

Nach der Erstbelehrung ist eine Folgebelehrung alle zwei Jahre erforderlich. Auch diese muss beim zuständigen Gesundheitsamt durchgeführt und mit einer aktuellen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die erneuerte Bescheinigung ist unaufgefordert bei der vhs Tübingen einzureichen.

3. Tätigkeitsverbote nach § 42 IfSG

Es ist verboten, in Kochkursen tätig zu sein, wenn bei der Kursleitung eine der folgenden Erkrankungen oder Infektionen vorliegt: Cholera, Diphtherie, Hepatitis A oder E, Shigellose, Typhus/Paratyphus, infektiöse Gastroenteritis (z. B. Salmonellen, EHEC, Noroviren) ansteckende Hautkrankheiten, die durch Lebensmittel übertragbar sind. Treten entsprechende Symptome oder Verdachtsfälle auf, ist die vhs unverzüglich zu informieren.

4. Bestätigung der Kursleitung

Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt absolviert habe. Eine Kopie der aktuellen Teilnahmebescheinigung liegt der vhs Tübingen vor.

Ort, Datum Unterschrift